

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 45 (1948)

Heft: 6

Artikel: Entwicklung des Fürsorgewesens im Kanton Zürich seit
Jahrhundertbeginn [Schluss]

Autor: Frey, W.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-837098>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 03.05.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der Armenpfleger

MONATSSCHRIFT FÜR ARMENPFLEGE UND JUGENDFÜRSORGE
Offizielles Organ der Schweizerischen Armenpfleger-Konferenz

Mit Beilage: Eidgenössische und kantonale Entscheide

Beilage zum „Schweizerischen Zentralblatt für Staats- und Gemeinde-Verwaltung“

Redaktion: Dr. A. ZIHLMANN, Leonhardsgraben 40, BASEL

Verlag und Expedition: ART. INSTITUT ORELL FÜSGLI A.-G., ZÜRICH

„Der Armenpfleger“ erscheint monatlich

Jährlicher Abonnementspreis für direkte Abonnenten Fr. 10.80, für Postabonnenten Fr. 11.—

Der Nachdruck unserer Originalartikel ist nur unter Quellenangabe gestattet

45. JAHRGANG

Nr. 6

1. JUNI 1948

Entwicklung des Fürsorgewesens im Kanton Zürich seit Jahrhundertbeginn

Von Dr. W. Frey.

(Schluß.)

Zur zweiten Hauptgruppe privater Sonderfürsorge zählen wir alle jene Organisationen, die sich der *Fürsorge für bestimmte Gruppen von Einzelpersonen* widmen und die sich nach ihrem Wirkungsbereich demjenigen der beiden großen Stiftungen Für die Jugend und Für das Alter unterordnen lassen. Wie erwähnt, stellt sich die private Altersfürsorge als Ergänzung der von ihr vorbereiteten Altersversicherung dar und entlastet damit auch indirekt die Armenpflege, ohne deren System wesentlich zu beeinflussen. Die sich mit dem einzelnen Kind befassende Jugendfürsorge hat den fürsorgerischen Behandlungsmethoden auf diesem Teilgebiet neue Wege gewiesen. So groß die finanzielle Entlastung auch sein mag, die der Armenpflege durch diesen privaten Hilfszweig zu Teil wurde, noch viel höher ist all das einzuschätzen, was durch die von der Stiftung Pro Juventute inspirierte moderne Jugendfürsorge im Sinne der Vorbeugung erreicht wird. Wenn auch den zürcherischen Armenpflegern im allgemeinen bezeugt werden muß, daß sie von jeher dem Gedeihen des Kindes größte Aufmerksamkeit geschenkt haben, so wird es doch für sie nur von Vorteil sein, wenn sie sich, soweit das nicht jetzt schon geschah, mit diesen neuen Behandlungsmethoden vertraut machen und den Kontakt insbesondere mit den Pro Juventute-Organisationen suchen. Ich denke dabei in erster Linie an die Probleme, die das körperlich oder seelisch verkümmerte Kind der Fürsorge stellt. Daß sich auch die *private* Initiative am Kampf zur *Verhütung der Armut* in bahnbrechender Weise beteiligt hat, kann hier nur festgestellt, nicht näher begründet werden.

Entlastung der Armenpflege durch die Sozialfürsorge? Man sollte meinen, die Armenpflege sei durch den geschilderten Ausbau der Sozialfürsorge finanziell in hohem Maße entlastet worden. Die Tatsache, daß sich die Armenausgaben

in unserm Kanton von rund 1 750 000 im Jahre 1900 auf rund 17 000 000 Franken im Jahre 1945 erhöht haben, beweist *das Gegenteil*. Wenn auch im Jahre 1945 nahezu die Hälfte aller im Kanton Zürich verausgabten Unterstützungen auf die Stadt Zürich entfielen, gegen rund $\frac{1}{5}$ im Jahre 1900, so hat sich doch der Gesamtaufwand in den übrigen Gemeinden des Kantons immer noch um nahezu das fünfeinhalbfache (rund 7 867 000 gegen 1 450 000 Franken) erhöht. Dabei sind allerdings die Geldentwertung, die außerordentlichen Erhöhungen der Pflögetaxen Versorgter sowie die Tatsache zu berücksichtigen, daß im Bruttoaufwand des Jahres 1945 erhebliche Beträge enthalten sind, die nachträglich durch die Altersversicherung gedeckt wurden. Andererseits stand das Jahr 1945 im Gegensatz zum Jahre 1900 im Zeichen einer wirtschaftlichen Hochkonjunktur einzigartigen Umfangs. Die auch so noch bestehende sehr hohe Ausgabenvermehrung wird daraus zu erklären sein, daß die enorm gesteigerte Warenproduktion auch wesentlich erhöhten Lebensansprüchen rief, und daß deshalb und aus der modernen Einstellung zum Verarmungsproblem das armenrechtlich zugebilligte Existenzminimum sehr stark gehoben wurde. Weiter ist zu bedenken, daß eine gründliche, nicht einfach nur aufs Sparen und Knorzen eingestellte Fürsorge eben auch viel größere Mittel erfordert und daß die Sozialfürsorge wie angedeutet noch vielfach armenrechtlicher Ergänzung bedarf. Zu berücksichtigen ist ferner, daß mit der Bevölkerungszunahme auch die Verarmungsziffer stark anstieg und daß die Fürsorge für die Kantonsfremden, welche sich um die Jahrhundertwende noch in äußerst bescheidenen Grenzen hielt, im Jahre 1945 gegen fünf Millionen Franken erforderte.

Es wurde eingangs angedeutet, daß sich auch in den allgemeinen **humanitären und sozialpolitischen Auffassungen** unserer Epoche tiefgreifende **Wandlungen** vollzogen. Diese haben dann ja auch im Ausbau der Wohlfahrtseinrichtungen und sozialpolitischen Maßnahmen und in den durch diese Systeme verkörperten neuen Fürsorgemethoden ihre praktische Verwirklichung gefunden. Die humanitären Auffassungen des vorigen Jahrhunderts wurden in zunehmendem Maße bestimmt durch das demokratische Gedankengut der französischen Revolution, insbesondere durch das von ihr verfochtene Ideal der Gleichwertigkeit und der Gleichberechtigung aller. Diese dem urchristlichen Ideal entsprechende Wertschätzung jedes Menschenlebens führte in einer Epoche, welche durch die Ausbreitung des kapitalistischen Wirtschaftssystems und das Aufkommen proletarisierter Bevölkerungsmassen gekennzeichnet ist, zwangsläufig zu einer organisierten sozialen Bewegung. Diese hatte sich um die Jahrhundertwende und seither zu einem politischen Machtfaktor ersten Ranges entwickelt. Ihr schwebte das Ziel vor, jenes Ideal in allen sozialen Beziehungen in die Tat umzusetzen, und auch die Fürsorge danach auszurichten. Fragen wir nun, wie sich die neue Denkweise in der *Armenpraxis* ausgewirkt hat, und in welcher Richtung sie sich weiter entwickeln muß, wenn die Armenpflege den neuen Aufgaben genügen soll, die ihr eine tiefaufgewühlte neue Zeit stellt. Nach altherkömmlicher Beurteilung der Armut war man kaum geneigt, den *äußern Ursachen* allzu große Bedeutung beizumessen. Man glaubte vielmehr in der Verarmung einen Vorgang erblicken zu müssen, der vorwiegend auf persönliches Versagen, auf wirtschaftliche Untüchtigkeit, mangelnde Voraussicht, in zahllosen Fällen aber auf schuldhaftes, böswilliges Verhalten der Verarmten zurückzuführen sei. Man erblickte im Armen nur allzurash einen minderwertigen Menschen, den man zwar im Elend nicht ganz zugrundegehen lassen wollte, den man aber durch strengste, oft entehrende Behandlungsmethoden und durch äußerst knappe Unterstützung

glaubte abschrecken zu müssen und zur Umkehr bringen zu können. Obschon im Kanton Zürich die Gemeinden schon im Zeitalter der Reformation verpflichtet wurden, wenigstens für die ortsbürgerlichen Armen zu sorgen und ihnen hiefür auch die säkularisierten Kirchengüter zur Verfügung gestellt wurden, verliehen doch noch während Jahrhunderten armenpolizeiliche Maßnahmen, von Zeit zu Zeit wiederholte und verschärfte Bettelmandate usw. der Armenpflege ihr charakteristisches Gepräge. Als bezeichnend für den Geist, der die Armenpflege beherrschte, mag anstelle weitem Details nur daran erinnert werden, daß nach der Zürcher Almosenordnung vom Jahre 1525 allen dauernd Unterstützten kleine Metallschilder anzuhängen waren, um sie so vor aller Welt als Almosenempfänger zu brandmarken. Es fehlte gerade nur, daß man sie nicht auch noch schwarz angestrichen hat. Erst der sich im Verlaufe des letzten Jahrhunderts allmählich vollziehende Wandel in der Beurteilung sozialen Geschehens führte auch zu einer veränderten Stellungnahme zu den Problemen der Verarmung. Zunächst dämmerte die Erkenntnis, wie sinnlos und hartherzig sich die von einer solchen Mentalität getragene Armenpraxis gegenüber all denjenigen Armen erweisen muß, deren Verarmung ausschließlich auf äußern Einwirkungen beruht, die das Verhalten des Bedürftigen in keiner Weise zu beeinflussen vermag. Mit Zunahme der humanitären Gesinnung und der allgemeinen Bildung muß aber auch die Einsicht reifen, daß auch in allen übrigen Fällen mit einer von Geringschätzung und Mißdeutung der Eigenart der Unterstützten gelenkten armenpflegerischen Behandlungsmethode das Gegenteil von dem erreicht wird, was man anstrebt. Je mehr die wissenschaftliche Aufklärung, insbesondere auf medizinischem und psychologischem Gebiete das Dunkel der letzten Gründe individuell bedingter Armut erhellt, um so deutlicher stellte sich heraus, daß die sich in jedem Einzelfall als zweckmäßig erweisende *fürsorgerische Behandlungsart* nur ermittelt werden kann auf Grund einer sorgfältigen Erforschung der jeweils wirksamen Armutsursachen, wozu in erster Linie *die genaue Kenntnis der körperlichen und seelischen Veranlagung des Bedürftigen und damit der Grenzen seiner naturgegebenen Leistungsfähigkeit gehört*. Die althergebrachte Armenpraxis beruhte auf Mißachtung dieses fundamentalen Grundsatzes. Es fehlten ihr aber auch und zwar keineswegs durch *ihre* Schuld, die wichtigsten Voraussetzungen für die einwandfreie Ermittlung jener Persönlichkeitswerte. So glaubte man den Nagel auf den Kopf zu treffen, indem man in moralisierender Weise und nach landläufiger Meinung von weißen und schwarzen Schafen, von Würdigen und Unwürdigen, von *verschuldeter und unverschuldeter Armut* sprach, womit im Sinne einer vernünftigen Behandlungsmethode nicht das geringste gewonnen, aber um so mehr Schaden angerichtet wurde. *Wer könnte zu Recht bestreiten, daß diese reichlich primitive Betrachtungsweise auch heute noch, selbst in sonst so erlauchten Häuptern ihren Spuk treibt und auch auf die Armenpraxis immer noch viel zu stark abfärbt*. Mit solchen Klassifikationen kann der fortschrittlich gesinnte Armenpfleger praktisch nichts anfangen. Ihn soll um so mehr die Frage interessieren: Inwieweit wird ein konkreter Verarmungsprozeß durch irgendwie abwegiges Verhalten eines Unterstützten beeinflusst, inwieweit ist derselbe durch Anlagemängel, inwieweit durch offensichtlichen Leichtsinn des Bedürftigen bedingt? Besteht die Möglichkeit auf dieses Verhalten korrigierend einzuwirken, eventuell innerhalb welcher Grenzen? Welche Wege sind bei diesen armenerzieherischen Maßnahmen einzuschlagen, wenn sie zu einem positiven Resultat führen sollen. Dabei wird das moralische Urteil wohl besser einer höheren Macht überlassen. Es darf wohl behauptet werden, daß die große Mehrheit der Armenpflegen unseres Kantons in zunehmendem Maße und

soweit ihr die nötigen Hilfsmittel finanzieller und fürsorgerischer Art zur Verfügung standen, danach trachtete, diese realistische, sozial gerechte Betrachtungsweise in ihrer Praxis zur Geltung zu bringen. Das läßt sich nun um so leichter durchführen, nachdem einmal der frühere, untragbare finanzielle Druck durch die Reform des Systems der Staatsbeiträge und des Armengesetzes eine starke Milderung erfahren hat. Die Notwendigkeit einer gründlichen Umstellung ist aber auch dringlicher geworden denn je.

Der Ausbau von Sozialversicherung und -fürsorge hat zwar den Aufgabenkreis der Armenpflege scheinbar stark verengert. Dabei stellte sich aber heraus, daß durch Sozialversicherung und -fürsorge im wesentlichen nur diejenigen Unterstützungsfälle dauernd von der Armenpflege gelöst werden können, in welchen das Verarmungsproblem unkompliziert ist und keine allzugroßen finanziellen Leistungen erforderlich sind, also alles Fälle, die der fürsorgerischen Betreuung nur sehr geringe, oder überhaupt keine Schwierigkeiten bieten. *So wird die Armenpflege immer mehr dazu gedrängt, ihre Tätigkeit auf die Behandlung der schwierigeren Fälle zu konzentrieren.* Dem zahlenmäßigen Rückgang der Almosengöttigen, wenn sich ein solcher überhaupt auf die Dauer durchsetzen wird, stehen um so größere Schwierigkeiten hinsichtlich der Behandlungsmethode gegenüber. Weil sich die Überhandnahme der schwierigen Armenfälle immer mehr als das eigentliche **Zukunftsproblem der Armenpflege** darzustellen scheint, sind hierüber wenigstens einige Andeutungen am Platze. Der schwierige Armenfall dürfte in erster Linie dadurch sein charakteristisches Gepräge empfangen, daß er in ausschlaggebender Weise durch den Persönlichkeitsfaktor, oder wenn wir uns ungenauer aber einfacher ausdrücken wollen, durch abwegiges Verhalten des Verarmten bestimmt wird und ferner dadurch, daß sich im Verarmungsprozeß verschiedene Armutursachen durchkreuzen und sich oft gegenseitig beeinflussen, verschärfen. Mancher Armenpfleger weiß ein Liedchen darüber zu singen, wieviel Kopfzerbrechen ihm die Behandlung jener Fälle bereitet, in welchen Mißwirtschaft, Liederlichkeit, Arbeitsscheu, Trunksucht, Haltlosigkeit und was solcher Abwegigkeiten mehr sind, mit allen fürsorgerischen Einwirkungen und Zwangsmaßnahmen nicht auszurotten sind. Er nimmt wahr, wie sich all seinen Bemühungen zum Trotz, der sich manchmal über Generationen hinziehende Verarmungsprozeß immer hoffnungsloser gestaltet. So mag mancher, von der Aussichtslosigkeit seiner gut gemeinten Absichten überzeugt, dazu gelangen, daß er schließlich den Kampf aufgibt und sich mit dem Spruch aus Volksmund tröstet, daß Hopfen und Malz verloren sind, wo es am Holz fehlt. Leider ist es ja manchmal so. Der kampflustige Armenpfleger darf sich aber niemals mit diesem billigen Trost zufrieden geben. Selbst mit schlechtem Holz läßt sich immer noch etwas anfangen, jedenfalls beim Menschen. Nur muß man sich da eben auch mit kleinern Teilerfolgen begnügen und darf nie mehr verlangen noch erwarten, als was ein Mensch, so wie er eben ist, bei gutem Willen zu geben vermag.

Es ist schon an anderer Stelle auf die veranlagungsbedingten Grenzen menschlichen Verhaltens und auf die Notwendigkeit hingewiesen worden, diese in jedem Unterstützungsfall einwandfrei festzustellen, da dieses Prüfungsergebnis die unentbehrliche Grundlage für das armenpflegerische Vorgehen bilden muß. Das gilt naturgemäß ganz besonders für die sogenannten schwierigen Fälle. Auf welche Weise gelangt der Armenpfleger zu solchen Kenntnissen? Wir begegnen auch heute immer wieder der Meinung, Armenpflege betreiben sei die einfachste Angelegenheit, die man sich denken könne. Ein unerschöpfliches Maß von Nächstenliebe, praktischer Sinn, gesunder Menschenverstand und freigewachsene

Menschenkenntnis — das genüge. Allein, mit all diesen Tugenden ist heute nicht mehr auszukommen. Vielmehr werden an **das fachliche Wissen und Können des Armenpflegers** noch weit größere Anforderungen gestellt. Ohne ein reiches Maß vielseitiger Fachkenntnisse, insbesondere auch auf psychologischem und soziologischem Gebiete, kann keine erfolgreiche Fürsorge getrieben werden. Für den Erwerb seines handwerklichen Rüstzeugs stehen dem Berufsarmpflegler ausreichende Hilfsmittel zur Verfügung, so daß er sich dem Laienarmenpfleger gegenüber in einer Vorzugsstellung befindet. Dieser darf sich aber nicht davon abhalten lassen, soviel als möglich für seine fachliche Ausbildung zu tun. Mit den von ihrem Vorstand in Aussicht genommenen Veranstaltungen soll versucht werden, Ihnen dabei durch gewisse Wegleitungen behilflich zu sein. Wer mit mir die Auffassung vertritt, daß das Laienelement in der Armenpflege unentbehrlich ist, weil es vor bürokratischer Verknöcherung schützt und bei der richtigen innern Einstellung den unerläßlichen intimeren Kontakt zwischen Helfer und dem Hilfsbedürftigen ermöglicht, der muß sich auch dafür einsetzen, daß das berufliche Niveau des Laienarmenpflegers auf eine zulängliche Höhe gebracht wird.

Am Schlusse meiner Ausführungen gestatten Sie mir nur noch einige Worte zur umstrittenen Frage, ob die **Armenpflege** angesichts der neuzeitlichen Entwicklung des Fürsorgewesens ihre weitere **Daseinsberechtigung** überhaupt noch zu erweisen vermag und ob sie nicht in völlig neue Formen übergeführt werden soll und kann. Wer mit mir den größtmöglichen Ausbau der Sozialversicherung und der Spezialfürsorge herbeiwünscht, solange er sich auf gesunden finanziellen und fürsorgerischen Grundlagen bewerkstelligen läßt, der muß sich dessen bewußt sein, daß diesen modernen Einrichtungen gewisse Grenzen gesetzt sind und zwar in finanzieller wie in fürsorgerischer Hinsicht. Sodann ist zu berücksichtigen, daß die vorhandenen Einrichtungen die sich im Einzelfall kundgebenden Notstände manchmal nur teilweise zu beheben vermögen und daß für zahlreiche andere Fälle überhaupt keine Sonderfürsorge besteht. All das setzt das Vorhandensein eines allumfassenden Unterstützungssystems voraus, das Fehlendes zu ersetzen hat. Auf diese Unterstützungszentrale sind aber vor allem diejenigen angewiesen, die zufolge ihrer individuellen Veranlagung als führungsbedürftig zu behandeln sind und bei denen demzufolge die Unterstützung mit erzieherischen Maßnahmen zu verbinden ist. Sobald im Armenwesen das finanzielle Problem definitiv gelöst ist, sind es im wesentlichen nur noch jene, dem Bedürftigen aus verständlichen Gründen so unsympathischen armenerzieherischen Einwirkungen, durch die sich das armenrechtliche System zu diskreditieren scheint. Aber selbst der unbefleckteste Name, mit dem man allenfalls eine „Ersatzarmenpflege“ bedenken könnte, käme in Bälde in Verruf, sobald die neue Unterstützungszentrale diejenigen Erziehungsmethoden anzuwenden gezwungen wäre, ohne die keine zielbewußte und wahrhaft humane Fürsorge betrieben werden kann.

So muß es dabei bleiben, daß die Armenpflege auch weiterhin als ein unentbehrliches Glied der Sozialfürsorge ihre bestimmte Aufgabe erfüllt. Sie wird dabei immer mehr humane, realistische und zielbewußte Grundsätze entwickeln. Wenn sie finanzielle Bedenken hemmen wollen, so mag sie sich dessen bewußt sein, daß hinter ihr eine leistungsfähige Subventionsbehörde steht, die die Armenpflege in allen Bestrebungen unterstützen wird, die eine sozial gerechte, fortschrittliche Unterstützungspraxis zum Ziele haben.
